

Satzung des Vereins Wohnheimsiedlung Maßmannplatz e.V.

§ 1 Der Verein führt den Namen „**Wohnheimsiedlung Maßmannplatz e.V.**“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung des Heimes "Wohnheimsiedlung Maßmannplatz" in München. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder und Förderer des Vereins können sein:

1. Natürliche Personen ohne Rücksicht auf ihre religiöse, rassische oder politische Zugehörigkeit,
2. Juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen.

§ 5 Über die Aufnahme als Mitglied oder Förderer entscheidet der Vorstand. Mitgliedschaft oder Förderschaft enden durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand; er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, das das Ansehen des Vereins gröblich geschädigt hat. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest; sie sind in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung tritt grundsätzlich jährlich zusammen. Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich erachtet oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstands schriftlich verlangt.

§ 8 Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung gelten die §§ 7 und 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 10 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie einer jeweils von 7 bis 10 zu bestimmenden Zahl von Beisitzern. Vier der Beisitzer werden von den Heimbewohnern der „Wohnheimsiedlung Maßmannplatz“ im Rahmen ihrer Selbstverwaltung gewählt und in den Vorstand entsandt. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig.
Die/Der erste oder zweite Vorsitzende und der Schatzmeister dürfen nicht Bewohner der Wohnheimsiedlung Maßmannplatz e.V. sein. Die/Der Schatzmeister soll über kaufmännische Kenntnis verfügen.

§ 11 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des Gesetzes; sie vertreten jeder einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die Vorstandssitzungen gilt § 8 entsprechend, jedoch ist der Vorstand nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand stellt den Haushalt fest; die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresrechnung ab und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern kann jedoch durch Beschluss des Vorstands und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine pauschale Vergütung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Abrechnung und Nachweis. Für die Entscheidung über die Gewährung einer pauschalen Vergütung der Vorstandstätigkeit ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Der Gewährung pauschaler Vergütungen an Vorstandsmitglieder ist der Mitgliederversammlung anzugeben.

§ 13 Beschlussfassungen des Vorstands oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail, mündlich, fernmündlich oder virtuell (alternative Verfahren) erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstands zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im alternativen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im alternativen Verfahren beteiligte Vorstandsmitglieder gelten als anwesend im Sinne des § 11 S.2.

§ 14 Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 15 Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 16 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 9. November 2007 und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. September 2021.